



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 80.60.01	Vorlage 2022/218	Datum 07.11.2022
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Betriebsausschuss n.ö.T.	22.11.2022	Entscheidung	nicht öffentlich
Gemeinderat ö.T.	20.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Abwasserbetrieb TEO AÖR - Eigenkapitalverzinsung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss ermächtigt die Vertreter der Gemeinde Ostbevern im Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AÖR folgende Beschlüsse zu fassen bzw. der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 23.11.2022 zu:

1. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Verzinsung des von der Gemeinde Ostbevern in das Gemeinschaftsunternehmen eingebrachten Kapitals wird aufgehoben.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Zustimmungen der jeweiligen Räte der Anteilsträger der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts zur Änderung der Vereinbarungen über die Verzinsung des Eigenkapitals und des kalkulatorischen Zinssatzes einzuholen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Eigenkapitalverzinsung ist im Gemeindehaushalt veranschlagt und dient als allgemeines Deckungsmittel.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Infolge des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2022 zur Gebührenkalkulation im Musterprozess des Bundes der Steuerzahler (Az. 9 A 1019/20) wurde die bislang geltende Rechtsprechung wesentlich verändert.

Das Urteil beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

Eine Kombination von kalkulatorischer Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung ist zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs nicht mehr möglich.

Bei der Abschreibung nach Anschaffungs-/Herstellungswerten kann eine kalkulatorische Verzinsung angewendet werden. Für Fremdkapital darf der Nominalzinssatz verwendet werden. Für das eingesetzte Eigenkapital kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden. (Bezugspunkt Vorvorjahr des Gebührenerhebungsjahres). Dies bedeutet für das Jahr 2022 einen Zinssatz von 0,72 % und für das Jahr 2023 einen Zinssatz von 0,46 %.

Wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes abgeschrieben, muss bei den Fremdkapitalzinsen von dem Nominalzinssatz des Fremdkapitalgebers die Inflationsrate abgezogen werden, wodurch sich zurzeit ein negativer Zinssatz ergibt. Bei der Verzinsung des Eigenkapitals kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden (Bezugspunkt Vorvorjahr des Gebührenerhebungsjahres). Allerdings ist die jeweilige Inflationsrate für das konkrete Jahr von der Emissionsrendite abzuziehen. Hiernach ergibt sich ebenfalls ein negativer Zinssatz.

Der bei der Abwasserbetrieb TEO AÖR schon seit Jahren nicht mehr verwendete Puffer-Zuschlag in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung ist nicht mehr zulässig.

Auf Basis dieser geänderten Rechtsprechung wurden die bestehenden Gebührenkalkulationen für das Jahr 2022 geprüft und rechtlich angepasst. Die noch zu erlassenden Abrechnungsbescheide für das Jahr 2022 werden, solange die Gebührensätze nicht beschlossen und durch die Satzung bekannt gemacht worden sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung versendet.

Zurzeit wird an einem Gesetzesentwurf zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften gearbeitet. Die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit soll damit beseitigt werden. Eine Berücksichtigung bei den Gebührenkalkulationen 2022/2023 ist jedoch aufgrund der Terminabfolge nicht möglich.

Obwohl das Urteil aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht nicht rechtskräftig ist, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW, zunächst die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 zu erarbeiten. Der Städte- und Gemeindebund geht davon aus, dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet.

Die Sitzungsvorlagen zur Eigenkapitalverzinsung, dem Wirtschaftsplan 2022 und 2023 sowie die rückwirkende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung folgen dieser Empfehlung.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals
2. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals für das Jahr 2022
3. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals für das Jahr 2023
4. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals
5. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals für das Jahr 2022
6. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen und der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Verzinsung des Eigenkapitals für das Jahr 2023

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeitung
